

**Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister**

Federführender Fachbereich Abwasserwerk	Drucksachen-Nr. 600/2006					
<table border="1"> <tr> <td><input checked="" type="checkbox"/></td> <td>Öffentlich</td> </tr> <tr> <td><input type="checkbox"/></td> <td>Nichtöffentlich</td> </tr> </table>			<input checked="" type="checkbox"/>	Öffentlich	<input type="checkbox"/>	Nichtöffentlich
<input checked="" type="checkbox"/>	Öffentlich					
<input type="checkbox"/>	Nichtöffentlich					
Beschlussvorlage						
Beratungsfolge ▼	Sitzungsdatum	Art der Behandlung (Beratung, Entscheidung)				
Ausschuss für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr	06.12.2006	Beratung				
Rat	14.12.2006	Entscheidung				

Tagesordnungspunkt A 12

I. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung)

Beschlussvorschlag:

@->

Der Ausschuss für Umwelt, Infrastruktur und Verkehr empfiehlt dem Rat den Erlass der I. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) in der Fassung der Vorlage.

<-@

Sachdarstellung / Begründung:

@->

Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach hat in seiner Sitzung am 13.12.2005 vor dem Hintergrund des Erlasses einer neuen Mustersatzung des Städte- und Gemeindebundes Nordrhein-Westfalen eine neue Entwässerungssatzung (EWS) beschlossen. Diese Entwässerungssatzung trat zum 01.01.2006 in Kraft.

Nach nunmehr rund einen Jahr hat sich im täglichen Umgang mit der Entwässerungssatzung in einigen Punkten Verbesserungsbedarf gezeigt.

Hierbei handelt es sich im einzelnen um folgenden Punkte:

1. Berücksichtigung der sog. Anschlussgestattung (§ 4 EWS)

Neben dem im § 3 EWS festgeschriebenen Anschlussrecht gibt insbesondere in Außenbereichen nach § 35 Baugesetzbuch (BauGB) sowie bei sog. Hinterliegergrundstücken im Innenbereich nach § 34 BauGB keine zwingende rechtliche Verpflichtung zum Anschluss an die öffentliche Entwässerungsanlage. Für solche Konstellationen sieht § 4 der Entwässerungssatzung eine Begrenzung des Anschlussrechts vor.

Sofern in den dort genannten Fällen des § 4 der Eigentümer eines Grundstückes dennoch den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage herstellen möchte, wurde in der bisherigen Satzungsfassung außer der Möglichkeit des Anschlusses durch die Stadt nicht geregelt, wer die Kosten für diesen außerhalb des Solidaritätsprinzips liegenden Einzelfall eines Kanalgrundstücksanschlusses zu tragen hat.

Die vorgeschlagene Ergänzung des § 4 Abs. 1 Satz 4 EWS trägt diesem Umstand Rechnung und legt fest, dass der Eigentümer des Grundstücks im Falle der Anschlussgestattung (Kann-Vorschrift) die Kosten des Kanalgrundstücksanschlusses übernimmt.

2. Ausführung und Unterhaltung der Anschlussleitungen (§ 12 EWS)

a) technische Vorgaben für den Kanalgrundstücksanschluss (§ 12 Abs. 1 EWS)

Entgegen den Bestimmungen der Mustersatzung blieb bei der bisherigen EWS unberücksichtigt, dass die Stadt die technischen Vorgaben für den Kanalgrundstücksanschluss bestimmen kann.

Obwohl in der bisherigen täglichen Praxis ohne Probleme entsprechend verfahren wurde, regt das Abwasserwerk an, in Anlehnung an die Mustersatzung eine klarstellende Passage hierzu in die Entwässerungssatzung aufzunehmen.

b) Regelungen für den Fall der Anschlussgestattung (§ 12 Abs. 4 EWS)

Aufgrund der Klarstellung der Fälle für die sog. Anschlussgestattung in § 4 Abs. 1 EWS ist es erforderlich, in § 12 Abs. 4 EWS ebenfalls eine klarstellende Regelung aufzunehmen, wonach der Anschlussnehmer in diesem Fall, der nicht vom Jahresvertrag der Stadt über die Herstellung der Kanalhausanschlüsse abgedeckt wird, einen Unternehmer seiner Wahl mit der Herstellung des Kanalhausanschlusses beauftragen kann.

Die I. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung) ist als Anlage beigelegt.

I. Nachtragssatzung zur Satzung der Stadt Bergisch Gladbach über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die öffentliche Abwasseranlage (Entwässerungssatzung)

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV NRW 1994, S.666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3.5.2005 (GV NRW, S. 498) vom sowie der §§ 51ff. des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV NRW 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 3.5.2005 (GV NRW, S. 463ff.) hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach am .12.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 4 Abs. 1 Satz 4 Entwässerungssatzung wird wie folgt neu gefasst:

„Die Stadt kann den Anschluss auch in anderen Fällen zulassen, wenn hierdurch das öffentliche Wohl nicht beeinträchtigt wird und der Eigentümer des Grundstücks die Kosten der Herstellung des Kanalgrundstücksanschlusses übernimmt (Anschlussgestattung).“

§ 2

§ 12 Abs. 1 Entwässerungssatzung wird wie folgt neu gefasst:

„Jedes Grundstück ist mit mindestens einer Anschlussleitung an den öffentlichen Abwasserkanal, im Gebiet des Trennverfahrens mit mindestens je einer Anschlussleitung an die Schmutz- und Niederschlagswasserleitung anzuschließen. Auf Antrag können mehrere Anschlussleitungen verlegt werden. Der Grundstückseigentümer hat geeignete Einstiegsschächte mit Einstieg für Personal und notwendige Rückstausicherungen einzubauen, die jederzeit zugänglich sein müssen. In der Hausanschlussleitung (Schmutzwasser und Mischwasser) ist unmittelbar vor der Grundstücksgrenze ein Einstiegsschacht mit Zugang für Personal zu errichten. Die Anzahl, Führung, lichte Weite und technische Ausführung des Kanalgrundstücksanschlusses bis zu den Einstiegsschächten für Personal sowie die Lage und Ausführung des Einstiegsschächte mit Zugang für Personal bestimmt die Stadt. Ausnahmen hiervon bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung der Stadt. Der Anschlussberechtigte hat die Grundstücksentwässerungsanlage in einem ordnungsgemäßen Zustand, insbesondere gegen den Austritt von Abwasser und gegen das Eindringen von Baumwurzeln dicht zu halten. Für den ordnungsgemäßen Zustand der Anschlussleitung trägt der Anschlussberechtigte die Beweislast. Der Nachweis ist entsprechend § 14 zu erbringen.“

§ 3

§ 12 Abs. 4 Entwässerungssatzung wird wie folgt neu gefasst:

„Die Herstellung, Erneuerung, Veränderung und die Berechtigung zur Kontrolle sowie die Beseitigung von Kanalgrundstücksanschlüssen führt die Stadt selbst oder ein von ihr beauftragter Unternehmer auf Kosten des Anschlussnehmers aus. Die laufende Unterhaltung des Kanalgrundstücksanschlusses obliegt dem Grundstückseigentümer. Die Stadt ist berechtigt, von diesem jederzeit die Aufrechterhaltung in einem ordnungsgemäßen Zustand oder den Nachweis der Dichtigkeit zu verlangen oder auf Kosten des Grundstückseigentümers die dazu erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Dazu kann sie vor Ausführung der Arbeiten eine angemessene

Vorausleistung verlangen. Auf Antrag des Anschlussnehmers kann ihm bei Vorliegen sachlicher Gründe (einheitliche Ausführung und Gewährleistung verschiedener Anschlüsse, Eilbedürftigkeit o.ä.) gestattet werden, selbst und auf eigene Kosten ein zuverlässiges und fachkundiges Unternehmen, das bei der Handwerkskammer sowie der Berufsgenossenschaft eingetragen ist, mit der Durchführung der Arbeiten im Sinne des Satzes 1 und 3 zu beauftragen. Im Falle der Anschlussgestattung nach § 4 Abs. 1 Satz 4 der Satzung muss der Anschlussnehmer ein geeignetes Unternehmen nach seiner Wahl und auf seine Kosten mit der Herstellung des Kanalgrundstücksanschlusses beauftragen. Näheres regelt die Anschlussgestattung im Einzelfall.“

§ 4

Die I. Nachtragssatzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

<-@